

Amtsblatt der Europäischen Union

C 72



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang
25. Februar 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2019/C 72/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i>	1
--------------	--	---

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2019/C 72/02	Rechtssache C-410/17: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Betreiben der A Oy (Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c — Art. 14 Abs. 1 — Art. 24 Abs. 1 — Entgeltliche Umsätze — Umsätze, bei denen die Gegenleistung zum Teil aus Dienstleistungen oder Gegenständen besteht — Abbruchvertrag — Vertrag über einen Kauf zur Demontage)	2
2019/C 72/03	Rechtssache C-97/18: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Noord-Nederland — Niederlande) Strafverfahren gegen ET (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen — Rahmenbeschluss 2006/783/JI — Art. 12 Abs. 1 und 4 — Für die Vollstreckung maßgebendes Recht — Recht des Vollstreckungsstaats, wonach bei unterbliebener Vollstreckung der Einziehungsentscheidung Ordnungshaft verhängt werden darf — Konformität — Recht des Entscheidungsstaats, wonach ebenfalls Ordnungshaft verhängt werden darf — Keine Auswirkung)	3

DE

2019/C 72/04	Rechtssache C-694/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid (Spanien), eingereicht am 7. November 2018 — Ente Público Radio Televisión Madrid / Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT)	3
2019/C 72/05	Rechtssache C-695/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid (Spanien), eingereicht am 7. November 2018 — Agencia Pública Empresarial de la Radio y Televisión de Andalucía (RTVA)/Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT)	4
2019/C 72/06	Rechtssache C-696/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid (Spanien), eingereicht am 7. November 2018 — Radiotelevisión del Principado de Asturias S.A.U./Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT)	5
2019/C 72/07	Rechtssache C-697/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid (Spanien), eingereicht am 7. November 2018 — Televisión Autónoma de Castilla La Mancha/Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT)	6
2019/C 72/08	Rechtssache C-701/18: Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Nürnberg (Deutschland) eingereicht am 9. November 2018 — Geld-für-Flug GmbH gegen Ryanair DAC	6
2019/C 72/09	Rechtssache C-705/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 13. November 2018 — Agencia Estatal de la Administración Tributaria/SJ	7
2019/C 72/10	Rechtssache C-772/18: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 3. Dezember 2018 — Yhtiö A/B	8
2019/C 72/11	Rechtssache C-785/18: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 14. Dezember 2018 — GAEC Jeanningros/Institut national de l'origine et de la qualité (INAO), Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Ministre de l'Économie et des Finances	8
2019/C 72/12	Rechtssache C-787/18: Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am 17. Dezember 2018 — Skatteverket/Sögård Fastigheter AB	9
2019/C 72/13	Rechtssache C-797/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Dezember 2018 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. Oktober 2018 in der Rechtssache T-272/16, Hellenische Republik/Europäische Kommission	10
2019/C 72/14	Rechtssache C-812/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 18. Dezember 2018 von der Terna SpA gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 18. Oktober 2018 in der Rechtssache T-387/16, Terna/Kommission	11
Gericht		
2019/C 72/15	Rechtssache T-664/14: Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Belgien/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfe Belgiens zugunsten der Finanzgenossenschaften der ARCO-Gruppe — Garantieregelung zum Schutz der Anteile privater Anteilseigner an diesen Genossenschaften — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird und die Auszahlung der garantierten Beträge an die Anteilseigner untersagt wird — Gegenstand des Rechtsstreits — Rückforderung — Verhältnismäßigkeit)	13
2019/C 72/16	Rechtssache T-552/15: Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2018 — Bank Refah Kargaran/Rat (Außervertragliche Haftung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge der Aufnahme in die und der Beibehaltung ihres Namens auf der Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden, entstanden sein soll — Zuständigkeit des Gerichts — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)	13

2019/C 72/17	Rechtssache T-683/15: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Freistaat Bayern/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfe für den bayerischen Milchsektor — Finanzierung der Milchgüteeprüfungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Verfahrensrechte des Freistaats Bayern — Art. 108 Abs. 2 AEUV — Art. 6 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999)	14
2019/C 72/18	Rechtssache T-722/15 bis 724/15: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Interessengemeinschaft privater Milchverarbeiter Bayerns u. a./Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfe für den bayerischen Milchsektor — Finanzierung der Milchgüteeprüfungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Recht auf Beteiligung am Verwaltungsverfahren — Art. 108 Abs. 2 AEUV — Art. 6 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999)	15
2019/C 72/19	Rechtssache T-725/15: Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2018 — Arysta LifeScience Netherlands/EFSA (Pflanzenschutzmittel — Verfahren der Überprüfung der Genehmigung des Wirkstoffs Diflubenzuron — Art. 21 der Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 — EFSA-Schlussfolgerungen über das Peer-Review — Teilweise Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen — Art. 63 der Verordnung Nr. 1107/2009 — Antrag auf vertrauliche Behandlung bestimmter Teile — Schutz der geschäftlichen Interessen — Ablehnung der Gewährung vertraulicher Behandlung — Rechtsschutzinteresse)	16
2019/C 72/20	Rechtssache T-409/16: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Makhlouf/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf Schutz des Ansehens — Eigentumsrecht — Unschuldsvermutung — Beschränkung der Einreise in und der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union — Verhältnismäßigkeit)	16
2019/C 72/21	Rechtssache T-411/16: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Syriatel Mobile Telecom/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf Schutz der Ehre und des Ansehens — Eigentumsrecht — Unschuldsvermutung — Verhältnismäßigkeit)	17
2019/C 72/22	Rechtssache T-416/16: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Othman/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf Schutz der Ehre und des Ansehens — Eigentumsrecht — Unschuldsvermutung — Beschränkungen der Einreise in und der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union — Verhältnismäßigkeit)	18
2019/C 72/23	Rechtssache T-614/16: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Colin/Kommission (Öffentlicher Dienst — Einstellung — Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens — Allgemeines Auswahlverfahren — Zulassungsbedingungen — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Diplom — Berufserfahrung)	19
2019/C 72/24	Rechtssache T-638/16: Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — Deichmann/EUIPO — Vans (Darstellung von Linien auf einem Schuh) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die Linien auf einem Schuh darstellt — Ältere Unionsmarke, die aus zwei Balken an der Seite eines Schuhs besteht — Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang einer älteren internationalen Marke — Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Vertrauensschutz)	20

2019/C 72/25	Rechtssache T-817/16: Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — Vans/EUIPO — Deichmann (V) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke V — Ältere internationale Bildmarke V — Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang einer älteren Marke — Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	20
2019/C 72/26	Rechtssache T-848/16: Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — Deichmann/EUIPO — Vans (V) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke V — Ältere internationale Bildmarke V — Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang einer älteren Marke — Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625])	21
2019/C 72/27	Rechtssache T-873/16: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Groupe Canal +/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Fernsehvertrieb — Beschluss, mit dem Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden — Territoriale Ausschließlichkeit — Vorläufige Beurteilung — Beeinträchtigung vertraglicher Rechte Dritter — Verhältnismäßigkeit)	22
2019/C 72/28	Rechtssache T-22/17: Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — Portugal/Kommission (ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Portugal getätigte Ausgaben — Art. 31 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Fehlen eines Beweises für ernsthafte und berechtigte Zweifel — Schlüsselkontrollen — Zusatzkontrollen)	23
2019/C 72/29	Rechtssache T-100/17: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2018 — BTB Holding Investments und Duferco Participations Holding/Kommission (Staatliche Beihilfen — Stahlsektor — Staatliche Beihilfen Belgiens zugunsten mehrerer Unternehmen des Stahlsektors — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurden und ihre Rückforderung angeordnet wurde — Begründungspflicht — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers)	23
2019/C 72/30	Rechtssache T-253/17: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Der Grüne Punkt/EUIPO — Halston Properties ((Darstellung eines Kreises mit zwei Pfeilen) (Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionskollektivbildmarke, die einen Kreis mit zwei Pfeilen darstellt — Ernsthafte Benutzung der Marke — Teilweiser Verfall — Erklärung des teilweisen Verfalls — Art. 15 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001] — Regel 22 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 10 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] — Anbringen der Marke auf Verpackungen — Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise)	24
2019/C 72/31	Rechtssache T-280/17: Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — GE.CO. P./Europäische Kommission (Öffentliche Aufträge — Haushaltsordnung — Ausschluss von den Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Zuschüssen aus dem Gesamthaushalt der Union für eine Dauer von zwei Jahren — Art. 108 der Haushaltsordnung — Verteidigungsrechte — Nachweis des Erhalts einer Zustellung)	25
2019/C 72/32	Rechtssache T-283/17: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — SH/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Familienzulagen — Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 von Anhang VII des Statuts — Begriff „unterhaltsberechtigtes Kind“ — Auf die Rechtsvorschriften eines Drittstaats über den Schutz von Minderjährigen gestützte Entscheidung über die Vormundschaft — Weigerung, Kindern unter Vormundschaft den Status unterhaltsberechtigter Kinder zu gewähren — Gleichbehandlung — Recht auf Bildung — Kindeswohl)	25

2019/C 72/33	Rechtssache T-358/17: Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Mubarak/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Ägypten — Einfrieren von Geldern — Ziele — Kriterien für die Bestimmung der betroffenen Personen — Beibehaltung des Klägers in der Liste der betroffenen Personen — Tatsachengrundlage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Rechtsgrundlage — Verhältnismäßigkeit — Recht auf ein faires Verfahren — Unschuldsvermutung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)	26
2019/C 72/34	Rechtssache T-378/17: Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — La Zaragozana/EUIPO — Heineken Italia (CERVISIA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke CERVISIA — Ältere nationale Wortmarke CERVISIA AMBAR — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])	27
2019/C 72/35	Rechtssache T-440/17: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2018 — Arca Capital Bohemia/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend ein Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Allgemeine Vertraulichkeitsvermutung — Pflicht zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung — Überwiegendes öffentliches Interesse)	28
2019/C 72/36	Rechtssache T-441/17: Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2018 — Arca Capital Bohemia/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend das Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Allgemeine Vertraulichkeitsvermutung — Pflicht zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung — Überwiegendes öffentliches Interesse) .	28
2019/C 72/37	Rechtssache T-459/17: Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — Fifth Avenue Entertainment/EUIPO — Commodore Entertainment (THE COMMODORES) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke THE COMMODORES — Nicht eingetragenes älteres Zeichen Commodores — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Relatives Eintragungshindernis — Verweisung auf das auf die ältere Marke anwendbare nationale Recht — Regelung über die Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off])	29
2019/C 72/38	Rechtssache T-471/17: Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Edison/EUIPO (EDISON) (Unionsmarke — Unionsbildmarke EDISON — Teilverzicht — Art. 50 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 57 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Auslegung der Begriffe, aus denen sich die Klassenüberschrift der Nizzaer Klassifikation zusammensetzt, und der Waren, die in der ihr beigefügten alphabetischen Liste aufgeführt sind)	30
2019/C 72/39	Rechtssache T-665/17: Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — China Construction Bank/EUIPO — Groupement des cartes bancaires (CCB) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke CCB — Ältere Unionsbildmarke CB — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Wertschätzung und hohe Unterscheidungskraft der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 75 Satz 2 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 Abs. 1 Satz 2 und Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001])	30
2019/C 72/40	Rechtssache T-715/18: Klage, eingereicht am 6. Dezember 2018 — Phrenos u. a./Kommission	31
2019/C 72/41	Rechtssache T-723/18: Klage, eingereicht am 7. Dezember 2018 — Barata/Parlament	32

2019/C 72/42	Rechtssache T-734/18: Klage, eingereicht am 13. Dezember 2018 — Sumitomo Chemical und Tenka Best / Kommission	33
2019/C 72/43	Rechtssache T-739/18: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2018 — Darment/Kommission	34
2019/C 72/44	Rechtssache T-740/18: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2018 — Taminco and Arysta LifeScience Great Britain/Kommission	35
2019/C 72/45	Rechtssache T-746/18: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — Bronckers/Kommission	36
2019/C 72/46	Rechtssache T-747/18: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2018 — Refan Bulgaria/EUIPO (Form einer Blume)	36
2019/C 72/47	Rechtssache T-748/18: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — Glimarpol/EUIPO — Metar (Druckluftwerkzeuge)	37
2019/C 72/48	Rechtssache T-752/18: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2018 — Tecnodidattica/EUIPO (Leuchtenfuß)	38
2019/C 72/49	Rechtssache T-757/18: Klage, eingereicht am 31. Dezember 2018 — Koinopraxia Touristiki Loutrakiou/Kommission	38
2019/C 72/50	Rechtssache T-761/18: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — La Caixa/EUIPO — Imagic Vision (imagin bank)	39
2019/C 72/51	Rechtssache T-3/19: Klage, eingereicht am 3. Januar 2019 — Thai World Import & Export/EUIPO — Elvir (Yaco)	40
2019/C 72/52	Rechtssache T-4/19: Klage, eingereicht am 2. Januar 2019 — Hankintatukku Arno Latvus/EUIPO — Triaz Group (VIVANIA)	41
2019/C 72/53	Rechtssache T-7/19: Klage, eingereicht am 4. Januar 2019 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/Kommission	41
2019/C 72/54	Rechtssache T-8/19: Klage, eingereicht am 8. Januar 2019 — Repsol/EUIPO (INVENTEMOS EL FUTURO)	42
2019/C 72/55	Rechtssache T-9/19: Klage, eingereicht am 8. Januar 2019 — ClientEarth/EIB	43
2019/C 72/56	Rechtssache T-11/19: Klage, eingereicht am 2. Januar 2019 — Mutuality de la Abogacía u. a./EZB und SRB	43
2019/C 72/57	Rechtssache T-12/19: Klage, eingereicht am 7. Januar 2019 — Nowhere/EUIPO — Junguo Ye (APE TEES)	45
2019/C 72/58	Rechtssache T-16/19: Klage, eingereicht am 10. Januar 2019 — Activos e Inversiones Monterroso/SRB	45
2019/C 72/59	Rechtssache T-18/19: Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — Brown/Kommission	46
2019/C 72/60	Rechtssache T-27/19: Klage, eingereicht am 15. Januar 2019 — Pilatus Bank und Pilatus Holding/EZB	47
2019/C 72/61	Rechtssache T-595/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 6. November 2018 — Berliner Stadtwerke/EUIPO (berlinGas)	48

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2019/C 72/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 65 vom 18.2.2019

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 54 vom 11.2.2019

ABl. C 44 vom 4.2.2019

ABl. C 35 vom 28.1.2019

ABl. C 25 vom 21.1.2019

ABl. C 16 vom 14.1.2019

ABl. C 4 vom 7.1.2019

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 10. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Betreiben der A Oy

(Rechtssache C-410/17) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c — Art. 14 Abs. 1 — Art. 24 Abs. 1 — Entgeltliche Umsätze — Umsätze, bei denen die Gegenleistung zum Teil aus Dienstleistungen oder Gegenständen besteht — Abbruchvertrag — Vertrag über einen Kauf zur Demontage)

(2019/C 72/02)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Partei des Ausgangsverfahrens

A Oy

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass ein Abbruchvertrag, wenn der Dienstleistungserbringer — ein Abbruchunternehmen — nach diesem Vertrag verpflichtet ist, Abbrucharbeiten durchzuführen, und, soweit der Abbruchabfall Metallschrott enthält, diesen weiterverkaufen darf, eine Dienstleistung, die gegen Entgelt erbracht wird, nämlich die Abbrucharbeiten, und darüber hinaus eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt, nämlich die Lieferung des Metallschrotts, umfasst, wenn der Erwerber, d. h. dieses Unternehmen, dieser Lieferung einen Wert beimisst, den er bei der Festlegung des Preises, zu dem er die Abbrucharbeiten anbietet, berücksichtigt, wobei diese Lieferung allerdings nur dann der Mehrwertsteuer unterliegt, wenn sie von einem Steuerpflichtigen als solchem erbracht wird.
2. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und c der Richtlinie 2006/112 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass ein Vertrag über den Kauf zur Demontage, wenn der Erwerber — ein Abbruchunternehmen — im Rahmen dieses Vertrags ein Objekt zur Demontage kauft und sich bei Vertragsstrafe verpflichtet, dieses Objekt innerhalb einer in dem Vertrag festgelegten Frist abzureißen oder zu demontieren und abzutransportieren sowie den dabei anfallenden Abfall zu entsorgen, eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt umfasst, nämlich die Lieferung eines zu demontierenden Gegenstands, die der Mehrwertsteuer nur unterliegt, wenn ein Steuerpflichtiger als solcher diese Lieferung tätigt, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat. Soweit der Erwerber verpflichtet ist, diesen Gegenstand abzureißen oder zu demontieren und abzutransportieren sowie den dabei

anfallenden Abfall zu entsorgen, und damit spezifisch den Bedürfnissen des Verkäufers Rechnung trägt, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat, umfasst dieser Vertrag darüber hinaus eine Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt, nämlich die Durchführung von Abbruch- oder Demontage- und Entsorgungsarbeiten, wenn der Erwerber diesen Arbeiten einen Wert beimisst, den er in dem von ihm angebotenen Preis als Faktor berücksichtigt, der den Kaufpreis des zu demontierenden Gegenstands mindert, was zu prüfen Aufgabe des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABL C 300 vom 11.9.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. Januar 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der
Rechtbank Noord-Nederland — Niederlande) Strafverfahren gegen ET**

(Rechtssache C-97/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen — Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen — Rahmenbeschluss 2006/783/JI — Art. 12 Abs. 1 und 4 — Für die Vollstreckung maßgebendes Recht — Recht des Vollstreckungsstaats, wonach bei unterbliebener Vollstreckung der Einziehungsentscheidung Ordnungshaft verhängt werden darf — Konformität — Recht des Entscheidungsstaats, wonach ebenfalls Ordnungshaft verhängt werden darf — Keine Auswirkung)

(2019/C 72/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Noord-Nederland

Partei des Strafverfahrens

ET

Tenor

1. Art. 12 Abs. 1 und 4 des Rahmenbeschlusses 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen ist dahin auszulegen, dass er der Anwendung von Rechtsvorschriften eines Vollstreckungsmitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren fraglichen, wonach zur Vollstreckung einer im Entscheidungsstaat ergangenen Einziehungsentscheidung gegebenenfalls Ordnungshaft verhängt werden darf, nicht entgegensteht.
2. Die Tatsache, dass auch nach dem Recht des Entscheidungsstaats gegebenenfalls Ordnungshaft verhängt werden darf, ist für die Möglichkeit der Verhängung einer solchen Maßnahme im Vollstreckungsstaat ohne Bedeutung.

(¹) ABL C 182 vom 28.5.2018.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid (Spanien),
eingereicht am 7. November 2018 — Ente Público Radio Televisión Madrid / Agencia Estatal de la
Administración Tributaria (AEAT)**

(Rechtssache C-694/18)

(2019/C 72/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Ente Público Radio Televisión Madrid

Beschwerdegegnerin: Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT)

Vorlagefragen

1. Können Unternehmen wie die hier beschriebenen zusammen mit den sie gründenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts mehrwertsteuerrechtlich als einzige Steuerpflichtige im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ angesehen werden?
2. Wäre bei einer Bejahung der ersten Frage davon auszugehen, dass die Finanzierung, die diese Unternehmen von den sie gründenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts erhalten, unter keinen Umständen als Gegenleistung für mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen eingeordnet werden kann?
3. Müsste für den Abzug der von diesen Unternehmen entrichteten Vorsteuerbeträge der einzige Steuerpflichtige für den abzugsfähigen Betrag bestimmt werden, indem man die Bestimmungen von Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG je nach den von ihm durchgeführten Tätigkeiten anwendet?
4. Wäre konkret hinsichtlich der Tätigkeit öffentlicher Fernsehdienste, vorausgesetzt, dass diesen eine Doppelnatur zukommen kann und dass sie zusammen mit den Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die an ihrem Kapital mehrheitlich beteiligt sind, als einzige Steuerpflichtige angesehen werden können, nur der Anteil der von ihnen entrichteten Vorsteuer abzugsfähig, bei dem man davon ausgehen kann, dass er mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid (Spanien),
eingereicht am 7. November 2018 — Agencia Pública Empresarial de la Radio y Televisión de
Andalucía (RTVA)/Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT)**

(Rechtssache C-695/18)

(2019/C 72/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Agencia Pública Empresarial de la Radio y Televisión de Andalucía (RTVA)

Beschwerdegegnerin: Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT)

Vorlagefragen

1. Können Unternehmen wie die hier beschriebenen zusammen mit den sie gründenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts mehrwertsteuerrechtlich als einzige Steuerpflichtige im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ angesehen werden?

2. Wäre bei einer Bejahung der ersten Frage davon auszugehen, dass die Finanzierung, die diese Unternehmen von den sie gründenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts erhalten, unter keinen Umständen als Gegenleistung für mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen eingeordnet werden kann?
3. Müsste für den Abzug der von diesen Unternehmen entrichteten Vorsteuerbeträge der einzige Steuerpflichtige für den abzugsfähigen Betrag bestimmt werden, indem man die Bestimmungen von Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG je nach den von ihm durchgeführten Tätigkeiten anwendet?
4. Wäre konkret hinsichtlich der Tätigkeit öffentlicher Fernsehdienste, vorausgesetzt, dass diesen eine Doppelnatur zukommen kann und dass sie zusammen mit den Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die an ihrem Kapital mehrheitlich beteiligt sind, als einzige Steuerpflichtige angesehen werden können, nur der Anteil der von ihnen entrichteten Vorsteuer abzugsfähig, bei dem man davon ausgehen kann, dass er mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid (Spanien),
eingereicht am 7. November 2018 — Radiotelevisión del Principado de Asturias S.A.U./Agencia
Estatad de la Administración Tributaria (AEAT)**

(Rechtssache C-696/18)

(2019/C 72/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Radiotelevisión del Principado de Asturias S.A.U.

Beschwerdegegnerin: Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT)

Vorlagefragen

1. Können Unternehmen wie die hier beschriebenen zusammen mit den sie gründenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts mehrwertsteuerrechtlich als einzige Steuerpflichtige im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ angesehen werden?
2. Wäre bei einer Bejahung der ersten Frage davon auszugehen, dass die Finanzierung, die diese Unternehmen von den sie gründenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts erhalten, unter keinen Umständen als Gegenleistung für mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen eingeordnet werden kann?
3. Müsste für den Abzug der von diesen Unternehmen entrichteten Vorsteuerbeträge der einzige Steuerpflichtige für den abzugsfähigen Betrag bestimmt werden, indem man die Bestimmungen von Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG je nach den von ihm durchgeführten Tätigkeiten anwendet?
4. Wäre konkret hinsichtlich der Tätigkeit öffentlicher Fernsehdienste, vorausgesetzt, dass diesen eine Doppelnatur zukommen kann und dass sie zusammen mit den Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die an ihrem Kapital mehrheitlich beteiligt sind, als einzige Steuerpflichtige angesehen werden können, nur der Anteil der von ihnen entrichteten Vorsteuer abzugsfähig, bei dem man davon ausgehen kann, dass er mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid (Spanien),
eingereicht am 7. November 2018 — Televisión Autónoma de Castilla La Mancha/Agencia Estatal de
la Administración Tributaria (AEAT)**

(Rechtssache C-697/18)

(2019/C 72/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Económico Administrativo Central de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: Televisión Autónoma de Castilla La Mancha

Beschwerdegegnerin: Agencia Estatal de la Administración Tributaria (AEAT)

Vorlagefragen

1. Können Unternehmen wie die hier beschrieben zusammen mit den sie gründenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts mehrwertsteuerrechtlich als einzige Steuerpflichtige im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ angesehen werden?
2. Wäre bei einer Bejahung der ersten Frage davon auszugehen, dass die Finanzierung, die diese Unternehmen von den sie gründenden Einrichtungen des öffentlichen Rechts erhalten, unter keinen Umständen als Gegenleistung für mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen eingeordnet werden kann?
3. Müsste für den Abzug der von diesen Unternehmen entrichteten Vorsteuerbeträge der einzige Steuerpflichtige für den abzugsfähigen Betrag bestimmt, indem er die Bestimmungen von Art. 168 der Richtlinie 2006/112/EG je nach den von ihm durchgeführten Tätigkeiten anwendet?
4. Wäre konkret hinsichtlich der Tätigkeit öffentlicher Fernsehdienste, vorausgesetzt, dass diesen eine Doppelnatur zukommen kann und dass sie zusammen mit den Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die an ihrem Kapital mehrheitlich beteiligt sind, als einzige Steuerpflichtige angesehen werden können, nur der Anteil der von ihnen entrichteten Vorsteuer abzugsfähig, bei dem man davon ausgehen kann, dass er mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Nürnberg (Deutschland) eingereicht am 9. November
2018 — Geld-für-Flug GmbH gegen Ryanair DAC**

(Rechtssache C-701/18)

(2019/C 72/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Nürnberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Geld-für-Flug GmbH

Beklagte: Ryanair DAC

Vorlagefrage

Ist Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen eines gewerblichen Luftbeförderers enthaltene Klausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde und nach der auf einen auf elektronischem Weg mit einem zu befördernden Verbraucher geschlossenen Vertrag das Recht des Mitgliedstaats anzuwenden ist, in dem der Luftbeförderer seinen Sitz hat, und das nicht identisch ist mit dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des zu befördernden Verbrauchers, missbräuchlich ist, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt, indem sie ihn nicht darauf hinweist, dass die Wahl eines anderen Rechts gemäß Artikel 5 Abs. 2 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)⁽²⁾ nur eingeschränkt möglich ist und nicht jedes beliebige, sondern nur die in Art. 5 Abs. 2 Unterabschnitt 2 Rom-I-Verordnung genannten Rechtsstatuten gewählt werden dürfen?

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.

⁽²⁾ ABl. 2008, L 177, S. 6.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am
13. November 2018 — Agencia Estatal de la Administración Tributaria/SJ**

(Rechtssache C-705/18)

(2019/C 72/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Agencia Estatal de la Administración Tributaria

Rechtsmittelgegnerin: SJ

Vorlagefrage

Stehen Paragraph 4 Nrn. 1 und 2 der europäischen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit — Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997⁽¹⁾ sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und 14 Abs. 1 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)⁽²⁾ einer tarifvertraglichen Vorschrift und einer unternehmerischen Praxis entgegen, nach denen bei der Berechnung des Dienstalters einer teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin mit vertikaler Verteilung der Arbeitszeit auf das Jahr für Zwecke des Entgelts und der Beförderung ausschließlich die Zeit berücksichtigt wird, in der tatsächlich gearbeitet wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. 1998, L 14, S. 9).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. 2006, L 204, S. 23).

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus (Finnland), eingereicht am 3. Dezember 2018 —
Yhtiö A/B**

(Rechtssache C-772/18)

(2019/C 72/10)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Yhtiö A

Rechtsmittelgegner: B

Vorlagefrage

1. Ist die Höhe des Vorteils, den eine Privatperson aus einer behaupteten Markenverletzung erlangt hat, für die Beurteilung relevant, ob es sich bei dem Vorgehen dieser Person um die Benutzung einer Marke im geschäftlichen Verkehr im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Markenrichtlinie⁽¹⁾ oder um rein privates Verhalten handelt? Setzt, wenn eine Privatperson die Marke benutzt, eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr die Erfüllung anderer Kriterien als die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile aus dem fraglichen die Marke betreffenden Geschäft voraus?
2. Ist, sofern vorausgesetzt wird, dass der wirtschaftliche Vorteil von gewisser Bedeutung ist, und wegen der Geringfügigkeit des wirtschaftlichen Vorteils, den eine Person erlangt hat, und der Nichterfüllung etwaiger anderer Kriterien für eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr nicht davon ausgegangen werden kann, dass diese Person eine Marke im eigenen geschäftlichen Verkehr benutzt hat, die Voraussetzung einer Benutzung im geschäftlichen Verkehr im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Markenrichtlinie erfüllt, wenn die Privatperson die Marke für einen anderen im Rahmen des geschäftlichen Verkehrs dieses anderen benutzt hat, auch wenn sie nicht als Arbeitnehmer bei ihm angestellt ist?
3. Benutzt eine Waren verwahrende Person eine Marke für Waren im Sinne von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 3 Buchst. b der Markenrichtlinie, wenn die in einen Mitgliedstaat versandten und dort in zollrechtlich freien Verkehr überführten, mit einer Marke versehenen Waren für eine Gesellschaft, die die Waren weiterverkauft, von einer Person in Empfang genommen und verwahrt wurden, in deren Besitz die Waren gelangt sind, die keine Ein- und Ausfuhr von Waren betreibt und auch keine Genehmigung zum Betrieb eines Zoll- und eines Steuerlagers hat?
4. Kann angenommen werden, dass eine Person Waren, die mit einer Marke versehen sind, im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. c der Markenrichtlinie einführt, wenn die Waren nicht im Auftrag dieser Person eingeführt wurden, diese aber einem Wiederverkäufer der Waren ihre Anschrift zur Verfügung gestellt und die in zollrechtlich freien Verkehr überführten Waren im Mitgliedstaat für den Wiederverkäufer in Empfang genommen, sie einige Wochen in Besitz gehalten sowie zur Beförderung in ein Drittland außerhalb der Union zum dortigen Weiterverkauf übergeben hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. 2008, L 299, S. 25)

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 14. Dezember 2018 —
GAEC Jeanningros/Institut national de l'origine et de la qualité (INAO), Ministre de l'Agriculture et de
l'Alimentation, Ministre de l'Économie et des Finances**

(Rechtssache C-785/18)

(2019/C 72/11)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: GAEC Jeanningros

Beklagte: Institut national de l'origine et de la qualité (INAO), Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Ministre de l'Économie et des Finances

Beteiligter: Comité interprofessionnel de gestion du Comté

Vorlagefrage

Sind Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, Art. 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften⁽²⁾ und Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014⁽³⁾ der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass in dem besonderen Fall, dass die Europäische Kommission dem Antrag der nationalen Behörden eines Mitgliedstaats auf Änderung der Spezifikation einer Bezeichnung und auf Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnung stattgegeben hat, obwohl dieser Antrag noch vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats angefochten wird, diese Gerichte entscheiden können, dass sich der bei ihnen anhängige Rechtsstreit erledigt hat, oder müssen sie angesichts der mit einer etwaigen Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsakts verbundenen Auswirkungen auf die Gültigkeit der Eintragung durch die Europäische Kommission über die Rechtmäßigkeit dieses Rechtsakts der nationalen Behörden entscheiden?

⁽¹⁾ ABl. L 343, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der EU-Zeichen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sowie im Hinblick auf bestimmte herkunftsbezogene Vorschriften, Verfahrensvorschriften und zusätzliche Übergangsvorschriften (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179, S. 36).

**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstol (Schweden), eingereicht am
17. Dezember 2018 — Skatteverket/Sögård Fastigheter AB**

(Rechtssache C-787/18)

(2019/C 72/12)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Skatteverket

Rechtsmittelgegnerin: Sögård Fastigheter AB

Vorlagefragen

1. Hat der Verkäufer einer Immobilie aufgrund von Vorschriften, die der Mitgliedstaat gemäß Art. 188 Abs. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie⁽¹⁾ eingeführt hat, einen Vorsteuerabzug nicht berichtigt, weil der Käufer beabsichtigt, die Immobilie ausschließlich für Umsätze zu verwenden, die zu einem Abzug berechtigen, verbietet es sich dann in einem Fall, in dem der Berichtigungszeitraum weiter läuft, den Käufer zu verpflichten, den Abzug zu dem späteren Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem er die Immobilie seinerseits auf jemanden überträgt, der nicht beabsichtigt, die Immobilie zu derartigen Umsätzen zu verwenden?
2. Ändert sich etwas an der Antwort auf Frage 1, wenn es sich bei der in dieser Frage erstgenannten Übertragung um eine Übertragung von Vermögen im Sinne von Art. 19 der Mehrwertsteuerrichtlinie handelt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 17. Dezember 2018 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 4. Oktober 2018 in der Rechtssache T-272/16, Hellenische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache C-797/18 P)

(2019/C 72/13)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, E. Leftheriotou und A. Vasilopoulou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das Rechtsmittel zuzulassen; das angefochtene Urteil des Gerichts der EU vom 4. Oktober 2018 in der Rechtssache T-272/16 aufzuheben, soweit das Gericht die Klage abgewiesen hat; der Klage der Hellenischen Republik vom 25. Juni 2016 stattzugeben; den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/417 der Kommission vom 17. März 2016⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit mit diesem Beschluss a) finanzielle Berichtigungen in Höhe von 166 797 866,22 Euro für die Antragsjahre 2012-2013 im Bereich der entkoppelten Direktbeihilfen auferlegt wurden, b) eine Gesamtberichtigung in Höhe von 3 880 460,50 Euro für die Wirtschaftsjahre 2010-2013 im Bereich Ländliche Entwicklung ELER, Schwerpunkte 1 und 3 — Investitionsmaßnahmen 125 und 121 (2007-2013) auferlegt wurde; der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt sechs Rechtsmittelgründe vor:

- A. Im Hinblick auf den Teil des angefochtenen Urteils, der den ersten, den zweiten und den dritten Klagegrund behandelt und die im Bereich der entkoppelten Direktbeihilfen auferlegten Berichtigungen betrifft, werden drei Rechtsmittelgründe vorgebracht.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird die fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004⁽²⁾ der Kommission vom 21. April 2004 hinsichtlich der Definition von Grünland und die unzureichende und fehlerhafte Begründung des angefochtenen Urteils gerügt.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird die fehlerhafte Auslegung der Leitlinien VI/5330/97 im Hinblick auf die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung einer finanziellen Berichtigung von 25 %, die fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Art. 43, 44 und 137 der Verordnung Nr. 73/2009⁽³⁾, eine unzureichende und widersprüchliche Begründung sowie eine Verfälschung des zusammenfassenden Berichts der Schlichtungsstelle geltend gemacht.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin die fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ⁽⁴⁾ und die damit im Zusammenhang stehenden Leitlinien, des Grundsatzes *ne bis in idem* und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie eine unzureichende und widersprüchliche Begründung.

- B. Im Hinblick auf den Teil des angefochtenen Urteils, der den vierten und den fünften Klagegrund behandelt und die Berichtigung im Bereich der Maßnahme 125 des Programms für die ländliche Entwicklung betrifft, werden zwei Rechtsmittelgründe vorgetragen. Der erste davon (der vierte Rechtsmittelgrund) beruht auf der fehlerhaften Auslegung und Anwendung von Art. 71 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ⁽⁵⁾ des Rates und der unzureichenden und fehlerhaften Begründung im angefochtenen Urteil, während mit dem zweiten davon (dem fünften Rechtsmittelgrund) behauptet wird, dass mit dem angefochtenen Urteil Art. 31 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 fehlerhaft ausgelegt und angewandt worden sei, und ferner eine unzureichende und fehlerhafte Begründung gerügt wird.
- C. Schließlich wird in Bezug auf den Teil des angefochtenen Urteils, mit dem der sechste und der siebte Klagegrund betreffend die Berichtigung im Bereich der Maßnahme 121 des Programms für die ländliche Entwicklung abgewiesen wurden, im Rahmen des sechsten Rechtsmittelgrundes in zwei Teilen vorgetragen, dass Art. 73 der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 ⁽⁶⁾ der Kommission falsch ausgelegt und angewandt sowie eine unzureichende Begründung gegeben worden sei und Beweise verfälscht worden seien.

⁽¹⁾ ABl. 2016, L 75, S. 16.

⁽²⁾ ABl. 2004, L 141, S. 18.

⁽³⁾ ABl. 2009, L 30, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. 2005, L 209, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. 2005, L 277, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. 2004, L 153, S. 31.

**Rechtsmittel, eingelegt am 18. Dezember 2018 von der Terna SpA gegen das Urteil des Gerichts
(Fünfte Kammer) vom 18. Oktober 2018 in der Rechtssache T-387/16, Terna/Kommission**

(Rechtssache C-812/18 P)

(2019/C 72/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Terna SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Covone, A. Police, L. Di Via, D. Carria und F. Degni)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 18. Oktober 2018 in der Rechtssache T-387/16 aufzuheben und/oder abzuändern und infolgedessen den Beschluss ENER/SRD.3/JCM/clD (2016)2952913 der Europäischen Kommission vom 23. Mai 2016, der lediglich den vorangegangenen Beschluss Move.srd.3.dir(2015)2669621 vom 6. Juli 2015 bestätigt, sowie die Verfügung SRD.3/JCM/cl/D(2016)4477388 der Europäischen Kommission vom 14. Juni 2016, mit der die Belastungsanzeige Nr. 3241608548, die die Zahlung von 494 871,39 Euro bis zum 28. Juli 2016 anordnet, übermittelt und infolgedessen der Beschluss Move.srd.3.dir(2015)2669621 der Europäischen Kommission vom 6. Juli 2015 aufgehoben wird, für nichtig zu erklären, soweit darin die Ausgaben von Terna für die Vorhaben Nr. 2009-E255/09-ENER/09-TEN-E-S12.564583 und Nr. 2007-E221/07/2007-TREN/07TEN-E-S 07.91403 von der Erstattung ausgeschlossen werden und die Verpflichtung zur Rückzahlung der in Bezug auf die genannten Vorhaben anerkannten Beträge in dem in der Tabelle im Anhang des angefochtenen Beschlusses angegebenen Umfang festgestellt wird;

- hilfsweise, den Beschluss ENER/SRD.3/JCM/cID (2016)2952913 der Europäischen Kommission vom 23. Mai 2016 zusammen mit dem Beschluss Move.srd.3.dir(2015)2669621 der Europäischen Kommission vom 6. Juli 2015 für nichtig zu erklären, soweit darin die Erstattung der Ausgaben von Terna für die Vorhaben Nr. 2009-E255/09-ENER/09-TEN-E-S12.564583 und Nr. 2007-E221/07/2007-TREN/07TEN-E-S07.91403 nicht lediglich im Umfang des von der CESI S.p.A. erzielten Gewinns reduziert wurde, und dementsprechend über die Kosten zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Fehler des angefochtenen Urteils, soweit darin das Vorliegen eines Fehlers bei der Einstufung des Verhältnisses zwischen den Aufträgen und den von Terna und CESI vereinbarten Rahmenverträgen verneint worden sei — fehlerhafte Anwendung der Art. 14 und 37 der Richtlinie 2004/17/EG ⁽¹⁾ über Unteraufträge — Ermittlungsmangel und fehlende Begründung des angefochtenen Beschlusses — fehlerhafte Anwendung von Art. III.7 Abs. 1, 4 und 6 des Anhangs III der Entscheidung D/207630 von 2008 und fehlerhafte Anwendung von Art. III.3.7 Abs. 1, 4 und 6 des Anhangs III der Entscheidung D/7181 von 2010 infolge ungerechtfertigter Reduzierung der Erstattung bei den Vorhaben wegen angeblich nicht korrekter formaler Anwendung der Vergabeverfahren durch Terna — Ermittlungsmangel und fehlende Begründung.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehler des angefochtenen Urteils, soweit darin das Vorliegen der technischen Voraussetzungen verneint worden sei, unter denen die Auftragsvergabe an einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ohne vorherige Veröffentlichung eines Aufrufs zum Wettbewerb zulässig sei — fehlerhafte Anwendung von Art. 40 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/17/EG.

Dritter Rechtsmittelgrund: Fehler des angefochtenen Urteils, soweit darin ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes ausgeschlossen worden sei — fehlerhafte Anwendung der Richtlinie 2004/17/EG und Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes durch Verletzung des begründeten Vertrauens von Terna, da die Zulässigkeit der Erstattungsanträge in Bezug auf von dem Rahmenvertrag erfasste Aufträge trotz Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union verneint und die Unerheblichkeit einiger der Beträge für eine Anwendung der europäischen Verfahren nicht berücksichtigt worden sei.

Vierter Rechtsmittelgrund: Fehler des angefochtenen Urteils wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit aufgrund der Entscheidung, die Erstattungsanträge ganz abzulehnen anstatt sie proportional zu kürzen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. 2004, L 134, S. 1).

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Belgien/Kommission

(Rechtssache T-664/14) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfe Belgiens zugunsten der Finanzgenossenschaften der ARCO-Gruppe — Garantieregelung zum Schutz der Anteile privater Anteilseigner an diesen Genossenschaften — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird und die Auszahlung der garantierten Beträge an die Anteilseigner untersagt wird — Gegenstand des Rechtsstreits — Rückforderung — Verhältnismäßigkeit)

(2019/C 72/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet und J.-C. Halleux im Beistand von Rechtsanwalt J. Meyers)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und B. Stromsky)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung von Art. 2 Abs. 4 des Beschlusses 2014/686/EU der Kommission vom 3. Juli 2014 über die staatliche Beihilfe SA.33927 (12/C) (ex 11/NN) Belgiens — Garantieregelung zum Schutz der Anteile privater Anteilseigner an Finanzgenossenschaften (ABl. 2014, L 284, S. 53)

Tenor

1. Art. 2 Abs. 4 des Beschlusses 2014/686/EU der Kommission vom 3. Juli 2014 über die staatliche Beihilfe SA.33927 (12/C) (ex 11/NN) Belgiens — Garantieregelung zum Schutz der Anteile privater Anteilseigner an Finanzgenossenschaften wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 27.10.2014.

Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2018 — Bank Refah Kargaran/Rat

(Rechtssache T-552/15) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran — Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge der Aufnahme in die und der Beibehaltung ihres Namens auf der Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden, entstanden sein soll — Zuständigkeit des Gerichts — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)

(2019/C 72/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Bank Refah Kargaran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Thouvenin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und M. Bishop)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Tricot und A. Aresu)

Gegenstand

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz der Schäden, die der Klägerin aufgrund des Erlasses der restriktiven Maßnahmen gegen sie entstanden sein sollen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bank Refah Kargaran trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Freistaat Bayern/Kommission

(Rechtssache T-683/15) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfe für den bayerischen Milchsektor — Finanzierung der Milchgüteprüfungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Verfahrensrechte des Freistaats Bayern — Art. 108 Abs. 2 AEUV — Art. 6 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999)

(2019/C 72/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Freistaat Bayern (Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Soltész und H. Weiß)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche, K. Herrmann und P. Němečková)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigkeitserklärung des Beschlusses (EU) 2015/2432 der Kommission vom 18. September 2015 über die für Milchgüteprüfungen im Rahmen des Milch- und Fettgesetzes von Deutschland gewährten staatlichen Beihilfen SA.35484 (2013/C) (ex SA.35484 [2012/NN]) (ABl. 2015, L 334, S. 23)

Tenor

1. Die Art. 1 bis 4 des Beschlusses (EU) 2015/2432 der Kommission vom 18. September 2015 über die für Milchgüteprüfungen im Rahmen des Milch- und Fettgesetzes von der Bundesrepublik Deutschland gewährten staatlichen Beihilfen SA.35484 (2013/C) (ex SA.35484 [2012/NN]) werden für nichtig erklärt, soweit darin bestimmt ist, dass die Gewährung staatlicher Beihilfen durch die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der in Bayern durchgeführten Milchgüteprüfungen mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist und die Rückforderung dieser Beihilfen angeordnet wird.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Freistaat Bayern entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 8.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Interessengemeinschaft privater Milchverarbeiter Bayerns u. a./Kommission

(Rechtssache T-722/15 bis 724/15) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfe für den bayerischen Milchsektor — Finanzierung der Milchgüteprüfungen — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Recht auf Beteiligung am Verwaltungsverfahren — Art. 108 Abs. 2 AEUV — Art. 6 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 659/1999)

(2019/C 72/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger in der Rechtssache T-722/15: Interessengemeinschaft privater Milchverarbeiter Bayerns e. V. (Mertingen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte C. Bittner und N. Thies, dann Rechtsanwalt C. Bittner)

Kläger in der Rechtssache T-723/15: Genossenschaftsverband Bayern e. V. (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte C. Bittner und N. Thies, dann Rechtsanwalt C. Bittner)

Kläger in der Rechtssache T-724/15: Verband der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e. V. (München) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte C. Bittner und N. Thies, dann Rechtsanwalt C. Bittner)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche, K. Herrmann und P. Němečková als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt P. Melcher)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigklärung des Beschlusses (EU) 2015/2432 der Kommission vom 18. September 2015 über die für Milchgüteprüfungen im Rahmen des Milch- und Fettgesetzes von Deutschland gewährten staatlichen Beihilfen SA.35484 (2013/C) (ex SA.35484 [2012/NN]) (ABl. 2015, L 334, S. 23)

Tenor

1. Die Art. 1 bis 4 des Beschlusses (EU) 2015/2432 der Kommission vom 18. September 2015 über die für Milchgüteprüfungen im Rahmen des Milch- und Fettgesetzes von der Bundesrepublik Deutschland gewährten staatlichen Beihilfen SA.35484 (2013/C) (ex SA.35484 [2012/NN]) werden für nichtig erklärt, soweit darin bestimmt ist, dass die Gewährung staatlicher Beihilfen durch die Bundesrepublik Deutschland bezüglich der in Bayern durchgeführten Milchgüteprüfungen mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist und die Rückforderung dieser Beihilfen angeordnet wird.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die der Interessengemeinschaft privater Milchverarbeiter Bayerns e. V., dem Genossenschaftsverband Bayern e. V. und dem Verband der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e. V. entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 15.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 14. Dezember 2018 — Arysta LifeScience Netherlands/EFSA**(Rechtssache T-725/15) ⁽¹⁾****(Pflanzenschutzmittel — Verfahren der Überprüfung der Genehmigung des Wirkstoffs Diflubenzuron — Art. 21 der Verordnung [EG] Nr. 1107/2009 — EFSA-Schlussfolgerungen über das Peer-Review — Teilweise Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen — Art. 63 der Verordnung Nr. 1107/2009 — Antrag auf vertrauliche Behandlung bestimmter Teile — Schutz der geschäftlichen Interessen — Ablehnung der Gewährung vertraulicher Behandlung — Rechtsschutzinteresse)**

(2019/C 72/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Arysta LifeScience Netherlands BV, vormals Chemtura Netherlands BV, (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und K. Van Maldegem)

Beklagte: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Prozessbevollmächtigte: D. Detken und S. Gabbi im Beistand der Rechtsanwälte R. van der Hout und C. Wagner)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Moro und P. Ondrůšek, dann P. Ondrůšek und G. Koleva)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der EFSA vom 10. Dezember 2015 betreffend die Veröffentlichung bestimmter Teile des EFSA-Peer-Review der Überprüfung der Genehmigung des Wirkstoffs Diflubenzuron hinsichtlich des Metaboliten PCA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Arysta LifeScience Netherlands BV trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Rahmen der vorliegenden Klage und des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 68 vom 22.2.2016.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Makhlouf/Rat**(Rechtssache T-409/16) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf Schutz des Ansehens — Eigentumsrecht — Unschuldsvermutung — Beschränkung der Einreise in und der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union — Verhältnismäßigkeit)**

(2019/C 72/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ehab Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Kyriakopoulou, G. Étienne und A. Vitro, dann S. Kyriakopoulou und A. Vitro und schließlich S. Kyriakopoulou, A. Vitro und V. Piessevaux)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 125) sowie der nachfolgenden Rechtsakte zu dessen Durchführung, des Beschlusses (GASP) 2017/917 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2017, L 139, S. 62) und des Beschlusses (GASP) 2018/778 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2018, L 131, S. 16), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Ehab Makhlouf trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 371 vom 10.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Syriatel Mobile Telecom/Rat

(Rechtssache T-411/16) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf Schutz der Ehre und des Ansehens — Eigentumsrecht — Unschuldsvermutung — Verhältnismäßigkeit)

(2019/C 72/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Syriatel Mobile Telecom (Joint Stock Company) (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Kyriakopoulou, A. Vitro und G. Étienne, dann S. Kyriakopoulou, A. Vitro und V. Piessevaux und schließlich S. Kyriakopoulou und A. Vitro)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 125) sowie der nachfolgenden Rechtsakte zu dessen Durchführung, des Beschlusses (GASP) 2017/917 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2017, L 139, S. 62) und des Beschlusses (GASP) 2018/778 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2018, L 131, S. 16), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Syriatel Mobile Telecom (Joint Stock Company) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 364 vom 3.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Othman/Rat**(Rechtssache T-416/16) ⁽¹⁾****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Syrien — Einfrieren von Geldern — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Recht auf Schutz der Ehre und des Ansehens — Eigentumsrecht — Unschuldsvermutung — Beschränkungen der Einreise in und der Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Union — Verhältnismäßigkeit)**

(2019/C 72/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien**Klägerin:** Razan Othman (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Kyriakopoulou, G. Étienne und A. Vitro, dann S. Kyriakopoulou und A. Vitro und schließlich S. Kyriakopoulou, A. Vitro und V. Piessevaux)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 125) sowie der nachfolgenden Rechtsakte zu dessen Durchführung, des Beschlusses (GASP) 2017/917 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2017, L 139, S. 62) und des Beschlusses (GASP) 2018/778 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2018, L 131, S. 16), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Razan Othman trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 364 vom 3.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Colin/Kommission**(Rechtssache T-614/16) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Einstellung — Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens — Allgemeines Auswahlverfahren — Zulassungsbedingungen — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Diplom — Berufserfahrung)**

(2019/C 72/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Caroline Colin (Waterloo, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis, dann Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Radu Bouyon und F. Simonetti)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung erstens der Entscheidung des Ausschusses für das vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) organisierte allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AST-SC/01/14 vom 18. Februar 2015, die Klägerin nicht in die Reserveliste zur Besetzung freier Planstellen für Beamte in den Organen der Europäischen Union aufzunehmen, zweitens der Entscheidung des Ausschusses vom 17. September 2015, ihren Antrag auf Überprüfung zurückzuweisen, und drittens der Entscheidung vom 12. Mai 2016, mit der die Kommission die Beschwerde der Klägerin gegen die Entscheidung des Ausschusses zurückgewiesen hat

Tenor

1. Die Entscheidung vom 17. September 2015, mit der der Ausschuss für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AST-SC/01/14 nach Überprüfung bestätigt hat, dass die Klägerin nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufgenommen werden kann, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 10.10.2016 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-44/16 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — Deichmann/EUIPO — Vans (Darstellung von Linien auf einem Schuh)

(Rechtssache T-638/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke, die Linien auf einem Schuh darstellt — Ältere Unionsmarke, die aus zwei Balken an der Seite eines Schuhs besteht — Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang einer älteren internationalen Marke — Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Vertrauensschutz)

(2019/C 72/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Vans, Inc. (Cypress, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Hirsch)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. Juli 2016 (Sache R 408/2015-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Deichmann und Vans

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Deichmann SE trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 24.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — Vans/EUIPO — Deichmann (V)

(Rechtssache T-817/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke V — Ältere internationale Bildmarke V — Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang einer älteren Marke — Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 72/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Vans, Inc. (Cypress, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Hirsch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Hanne, dann A. Söder und D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. September 2016 (Sache R 2030/2015-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Deichmann und Vans

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vans, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — Deichmann/EUIPO — Vans (V)

(Rechtssache T-848/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke V — Ältere internationale Bildmarken V — Nachweis über die Existenz, die Gültigkeit und den Schutzzumfang einer älteren Marke — Regel 19 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 7 Abs. 2 Buchst. a Ziff. ii der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625])

(2019/C 72/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder und D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Vans, Inc. (Cypress, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Hirsch)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. September 2016 (Sache R 2129/2015-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Deichmann und Vans

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. September 2016 (Sache R 2129/2015-4) wird aufgehoben.

2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Deichmann SE.
3. Die Vans., Inc. trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 6.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Groupe Canal +/Kommission

(Rechtssache T-873/16) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Fernsehvertrieb — Beschluss, mit dem Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden — Territoriale Ausschließlichkeit — Vorläufige Beurteilung — Beeinträchtigung vertraglicher Rechte Dritter — Verhältnismäßigkeit)

(2019/C 72/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Groupe Canal + SA (Issy-les-Moulineaux, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Wilhelm, P. Gassenbach und O. de Juvigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Dawes, C. Urraca Caviedes und L. Wildpanner)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Colas, J. Bousin, E. de Moustier und P. Dodeller), Union des producteurs de cinéma (UPC) (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Lauvaux), C More Entertainment AB (Stockholm, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Johansson und A. Acevedo) und European Film Agency Directors — EFADs (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Sasserath)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Bureau européen des unions de consommateurs (BEUC) (Brüssel) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Fratini)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 26. Juli 2016 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.40023 — Grenzüberschreitender Zugang zum Bezahlfernsehen) mit dem Verpflichtungszusagen der Paramount Pictures International Ltd und der Viacom Inc im Rahmen von Lizenzverträgen über audiovisuelle Inhalte, die von ihnen mit Sky UK Ltd und Sky plc geschlossen wurden, für bindend erklärt wurden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Groupe Canal + SA trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission ohne die Kosten der Streithilfe der Französischen Republik, der European Film Agency Directors — EFADs, der Union des producteurs de cinéma (UPC), der C More Entertainment AB und des Bureau européen des unions de consommateurs (BEUC).
3. Die Französische Republik, die EFADs, die UPC und die C More Entertainment tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der Kommission durch ihre Streithilfe entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 6.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — Portugal/Kommission**(Rechtssache T-22/17) ⁽¹⁾****(ELER — Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben — Von Portugal getätigte Ausgaben — Art. 31 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Fehlen eines Beweises für ernsthafte und berechnete Zweifel — Schlüsselkontrollen — Zusatzkontrollen)**

(2019/C 72/28)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Estêvão, L. Inez Fernandes, M. Figueiredo und J. Saraiva de Almeida)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Rechená, A. Sauka und D. Triantafyllou)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2018 der Kommission vom 15. November 2016 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (Abl. 2016, L 312, S. 26), soweit mit ihm von der zuständigen Zahlstelle der Portugiesischen Republik zulasten des ELER getätigte Ausgaben in einer Gesamthöhe von 1 990 810,30 Euro ausgeschlossen werden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 3.4.2017.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2018 — BTB Holding Investments und Dufenco Participations Holding/Kommission**(Rechtssache T-100/17) ⁽¹⁾****(Staatliche Beihilfen — Stahlsektor — Staatliche Beihilfen Belgiens zugunsten mehrerer Unternehmen des Stahlsektors — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurden und ihre Rückforderung angeordnet wurde — Begründungspflicht — Begriff der staatlichen Beihilfe — Vorteil — Kriterium des privaten Kapitalgebers)**

(2019/C 72/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: BTB Holding Investments SA (Luxemburg, Luxemburg) und Dufenco Participations Holding SA (Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis, R. Luff, M. Favart und Q. Declève)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka, G. Luengo und É. Gippini Fournier)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: Foreign Strategic Investments Holding (FSIH) (Lüttich, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Verheyden und P. Laconte)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2016/2041 der Kommission vom 20. Januar 2016 über die von Belgien durchgeführten staatlichen Beihilfen SA.33926 2013/C (ex 2013/NN, 2011/CP) zugunsten von Duferco (Abl. 2016, L 314, S. 22)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die BTB Holding Investments SA und die Duferco Participations Holding SA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 129 vom 24.4.2017.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Der Grüne Punkt/EUIPO — Halston Properties
((Darstellung eines Kreises mit zwei Pfeilen))

(Rechtssache T-253/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Verfallsverfahren — Unionskollektivbildmarke, die einen Kreis mit zwei Pfeilen darstellt — Ernsthafte Benutzung der Marke — Teilweiser Verfall — Erklärung des teilweisen Verfalls — Art. 15 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001] — Regel 22 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 2868/95 [jetzt Art. 10 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625] — Anbringen der Marke auf Verpackungen — Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise)

(2019/C 72/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen P. Goldenbaum, I. Rohr und N. Ebbecke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: D. Hanf)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Halston Properties, s. r. o. (Bratislava, Slowakei)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Februar 2017 (Sache R 1357/2015-5) zu einem Verfallsverfahren zwischen Halston Properties und Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Der Grüne Punkt — Duales System Deutschland GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 195 vom 19.6.2017.

Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — GE.CO. P./Europäische Kommission**(Rechtssache T-280/17) ⁽¹⁾****(Öffentliche Aufträge — Haushaltsordnung — Ausschluss von den Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Zuschüssen aus dem Gesamthaushalt der Union für eine Dauer von zwei Jahren — Art. 108 der Haushaltsordnung — Verteidigungsrechte — Nachweis des Erhalts einer Zustellung)**

(2019/C 72/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: GE.CO. P. Generale Costruzioni e Progettazioni SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Naticchioni)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und F. Moro)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung zum einen des Beschlusses der Kommission vom 7. März 2017 über den Ausschluss der Klägerin von der Teilnahme an den Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und die Gewährung von Zuschüssen aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union sowie von der Teilnahme an den Verfahren der Gewährung von Mitteln im Rahmen der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. 2015, L 58, S. 17) und die Veröffentlichung dieses Ausschlusses auf der Internet-Seite der Kommission, und zum anderen sämtlicher Rechtsakte, die vor oder nach diesem Beschluss ergangen sind, einschließlich derer, von denen die Klägerin keine Kenntnis hat

Tenor

1. Der Beschluss der Europäischen Kommission vom 7. März 2017, mit dem die GE.CO. P. Generale Costruzioni e Progettazioni SpA von der Teilnahme an den Verfahren über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von den Verfahren über die Gewährung von Zuschüssen aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union sowie von der Teilnahme an den Verfahren zur Gewährung von Mitteln im Rahmen der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. 2015, L 58, S. 17) ausgeschlossen und die Veröffentlichung dieses Ausschlusses auf der Internet-Seite der Kommission angeordnet wird, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 213 vom 3.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — SH/Kommission**(Rechtssache T-283/17) ⁽¹⁾****(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Familienzulagen — Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 3 von Anhang VII des Statuts — Begriff „unterhaltsberechtigtes Kind“ — Auf die Rechtsvorschriften eines Drittstaats über den Schutz von Minderjährigen gestützte Entscheidung über die Vormundschaft — Weigerung, Kindern unter Vormundschaft den Status unterhaltsberechtigter Kinder zu gewähren — Gleichbehandlung — Recht auf Bildung — Kindeswohl)**

(2019/C 72/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: SH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Mensi, T. S. Bohr und A.-C. Simon, dann T. S. Bohr und G. Berscheid)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: J. Steele und M. Windisch) und Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 2016, mit der sich die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde geweigert hat, der Klägerin weiterhin die Zulage für unterhaltsberechtigten Kindern zu zahlen, und, soweit erforderlich, der Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 2017, mit der die Beschwerde der Klägerin vom 5. Oktober 2016 zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. SH wird zur Tragung der Kosten verurteilt.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 231 vom 17.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2018 — Mubarak/Rat

(Rechtssache T-358/17) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Ägypten — Einfrieren von Geldern — Ziele — Kriterien für die Bestimmung der betroffenen Personen — Beibehaltung des Klägers in der Liste der betroffenen Personen — Tatsachengrundlage — Einrede der Rechtswidrigkeit — Rechtsgrundlage — Verhältnismäßigkeit — Recht auf ein faires Verfahren — Unschuldsvermutung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Rechtsfehler — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Eigentumsrecht — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz)

(2019/C 72/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mohamed Hosni Elsayed Mubarak (Kairo, Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: B. Kennelly, QC, J. Pobjoy, Barrister, G. Martin, M. Rushton und C. Enderby Smith, Solicitors)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Kneale und M. Veiga, dann J. Kneale und A. Sikora-Kalèda)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses (GASP) 2017/496 des Rates vom 21. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. 2017, L 76, S. 22), der Durchführungsverordnung (EU) 2017/491 des Rates vom 21. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. 2017, L 76, S. 10), des Beschlusses (GASP) 2018/466 des Rates vom 21. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. 2018, L 78I, p. 3) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/465 des Rates vom 21. März 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. 2018, L 78I, S. 1), sofern diese Rechtsakte auf den Kläger Anwendung finden

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Mohamed Hosni Elsayed Mubarak trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 239 vom 24.7.2017.

Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — La Zaragozana/EUIPO — Heineken Italia (CERVISIA)
(Rechtssache T-378/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke CERVISIA — Ältere nationale Wortmarke CERVISIA AMBAR — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2019/C 72/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: La Zaragozana, SA (Saragossa, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Broschat García und A. M. Santos Peribañez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Ivanauskas und H. O'Neill)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Heineken Italia SpA (Pollein, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pozzi und G. Ghisletti)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. März 2017 (Sache R 1241/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen La Zaragozana und Heineken Italia

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. März 2017 (Sache R 1241/2016-5) wird aufgehoben.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 256 vom 7.8.2017.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2018 — Arca Capital Bohemia/Kommission**(Rechtssache T-440/17) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend ein Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Allgemeine Vertraulichkeitsvermutung — Pflicht zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung — Überwiegendes öffentliches Interesse)

(2019/C 72/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Arca Capital Bohemia a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Nedelka)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar und A. Buchet)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen der in der Antwort der Kommission vom 15. März 2017 auf den ursprünglichen Antrag auf Zugang zu Dokumenten betreffend ein Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen enthaltenen Entscheidung und zum anderen des Beschlusses C(2017) 31 30 final der Kommission vom 4. Mai 2017 über die Verweigerung dieses Zugangs

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Arca Capital Bohemia a.s. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 16.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2018 — Arca Capital Bohemia/Kommission**(Rechtssache T-441/17) ⁽¹⁾**

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend das Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter — Ausnahme zum Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten — Allgemeine Vertraulichkeitsvermutung — Pflicht zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung — Überwiegendes öffentliches Interesse)

(2019/C 72/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Arca Capital Bohemia a.s. (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Nedelka)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar und A. Buchet)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung zum einen der in der Antwort der Kommission vom 13. März 2017 auf den ursprünglichen Antrag auf Zugang zu Dokumenten betreffend ein Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen enthaltenen Entscheidung und zum anderen des Beschlusses C(2017) 31 29 final der Kommission vom 4. Mai 2017 über die Verweigerung dieses Zugangs

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Arca Capital Bohemia a.s. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 16.10.2017.

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — Fifth Avenue Entertainment/EUIPO — Commodore Entertainment (THE COMMODORES)

(Rechtssache T-459/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke THE COMMODORES — Nicht eingetragenes älteres Zeichen Commodores — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Relatives Eintragungshindernis — Verweisung auf das auf die ältere Marke anwendbare nationale Recht — Regelung über die Klage wegen Kennzeichenverletzung [action for passing off])

(2019/C 72/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Fifth Avenue Entertainment LLC (Orlando, Florida, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister, und Rechtsanwalt D. Cañadas Arcas)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: H. O'Neill und S. Bonne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Commodore Entertainment Corp. (Saint Paul, Minnesota, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: J. Mellor, QC, und J. Whelan, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Mai 2017 (Sache R 851/2016-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Commodore Entertainment und Fifth Avenue Entertainment

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. Mai 2017 (Sache R 851/2016-5) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die der Fifth Avenue Entertainment LLC entstandenen Kosten.
3. Die Commodore Entertainment Corp. trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 309 vom 18.9.2017.

Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2018 — Edison/EUIPO (EDISON)**(Rechtssache T-471/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Unionsbildmarke EDISON — Teilverzicht — Art. 50 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 57 der Verordnung (EU) 2017/1001] — Auslegung der Begriffe, aus denen sich die Klassenüberschrift der Nizzaer Klassifikation zusammensetzt, und der Waren, die in der ihr beigefügten alphabetischen Liste aufgeführt sind)**

(2019/C 72/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien**Klägerin:** Edison SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Boscarol de Roberto, D. Martucci und I. Gatto)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und L. Rampini)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. April 2017 (Sache R 1355/2016-5) betreffend die Unionsbildmarke EDISON

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Edison SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 309 vom 18.9.2017.

Urteil des Gerichts vom 6. Dezember 2018 — China Construction Bank/EUIPO — Groupement des cartes bancaires (CCB)**(Rechtssache T-665/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke CCB — Ältere Unionsbildmarke CB — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Wertschätzung und hohe Unterscheidungskraft der älteren Marke — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Art. 75 Satz 2 und Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 Abs. 1 Satz 2 und Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001])**

(2019/C 72/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien**Klägerin:** China Construction Bank Corp. (Peking, China) (Prozessbevollmächtigte: A. Carboni und J. Gibbs, Solicitors)**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)**Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:** Groupement des cartes bancaires (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Herissay Ducamp)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Juni 2017 (Sache R 2265/2016-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem Groupement des cartes bancaires und der China Construction Bank

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die China Construction Bank Corp. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Klage, eingereicht am 6. Dezember 2018 — Phrenos u. a./Kommission

(Rechtssache T-715/18)

(2019/C 72/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Phrenos SPRL (Mont-sur-Marchienne, Belgien), Akkanto (Watermael-Boitsfort, Belgien) und Operational Management Solutions (Chaumont-Gistoux, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Jafferali und R. van Melsen)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den ihnen mit Schreiben vom 27. November 2018 mitgeteilten Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig zu erklären, mit dem der Dienstleistungsauftrag für die Planung, die Vorbereitung, die Bewerbung und die Durchführung der Veranstaltung „Europäische Entwicklungstage“ für ihre Generaldirektion Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung (EuropeAid/139729/DH/SER/BE) (2018/S 144-328417) für die Jahre 2019 bis einschließlich 2022 an einen Dritten vergeben wurde;
- der Kommission die Kosten von Zwischen- und Hauptverfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe ihren Vergabebeschluss nicht begründet.
2. Die Beklagte habe die (offenkundig) ungewöhnlich niedrigen Preise des gewählten Angebots nicht ordnungsgemäß beurteilt.
3. Verstoß gegen die Gleichbehandlung bei der Beurteilung der abgegebenen Angebote.

4. Die Beklagte habe zur Angebotsbeurteilung ein rechtswidriges Zuschlagskriterium herangezogen.

Klage, eingereicht am 7. Dezember 2018 — Barata/Parlament

(Rechtssache T-723/18)

(2019/C 72/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: João Miguel Barata (Evere, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Pandey, D. Rovetta und V. Villante)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- erstens, die Entscheidung des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments vom 23. Juli 2018 aufzuheben, mit der seine am 2. Februar und 13. April 2018 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingelegten Beschwerden zurückgewiesen wurden;
- zweitens, die Entscheidung des Direktors Entwicklung der Humanressourcen vom 22. März 2018 aufzuheben, mit der eine neuerliche Prüfung seines Antrags auf Teilnahme am Fortbildungsprogramm im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens 2017 abgelehnt und er faktisch vom Zertifizierungsverfahren 2017 ausgeschlossen wurde;
- drittens, die Entscheidungen des Direktors Entwicklung der Humanressourcen vom 8. Dezember und 21. Dezember 2017, seinen Antrag auf Teilnahme am Fortbildungsprogramm im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens 2017 nur deshalb als unzulässig anzusehen, weil das Inhaltsverzeichnis fehlte, aufzuheben;
- viertens, die Entscheidung des Parlaments vom 1. März 2018 aufzuheben, mit der ihm die allgemeinen Ergebnisse mitgeteilt wurden und er wegen der Unzulässigkeit seines Antrags nicht in die Liste der für das Zertifizierungsverfahren 2017 ausgewählten Beamten aufgenommen wurde;
- fünftens, die dem Personal zur Kenntnis gebrachte Bekanntmachung des internen Auswahlverfahrens vom 22. September 2017 aufzuheben;
- schließlich, den daraus resultierenden Entwurf für eine Liste der zur Teilnahme am Fortbildungsprogramm ausgewählten Beamten aufzuheben;
- zunächst gegebenenfalls Art. 90 des Beamtenstatuts im vorliegenden Verfahren nach Art. 277 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für ungültig und unanwendbar zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen Art. 25 des Beamtenstatuts und gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

2. Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der guten Verwaltung, Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers und seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und damit von Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
3. Verstoß gegen die Pflicht zu guter Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und offensichtlicher Beurteilungsfehler.
4. Verstoß gegen die Art. 1 bis 4 der Verordnung Nr. 1/58 ⁽¹⁾ sowie gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.

⁽¹⁾ Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Klage, eingereicht am 13. Dezember 2018 — Sumitomo Chemical und Tenka Best / Kommission

(Rechtssache T-734/18)

(2019/C 72/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Sumitomo Chemical (UK) plc (London, Vereinigtes Königreich) und Tenka Best, SL (Aiguafreda, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Van Maldegem und V. McElwee, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1251 der Kommission vom 18. September 2018 zur Nichtgenehmigung von Empenthrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe Verfahrensschritte, die vor Annahme des angefochtenen Beschlusses hätten durchgeführt werden müssen, nicht durchgeführt. Hätte sie sie durchgeführt, wäre der angenommene Rechtsakt möglicherweise anders ausgefallen.
2. Der Kommission sei ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen: Sie habe die Unregelmäßigkeiten des Verfahrens der Überprüfung von Empenthrin nicht berücksichtigt, sei davon ausgegangen, dass für die Nichtgenehmigung dieses Wirkstoffs ein hypothetisches Risiko ausreiche und habe Anforderungen, die die Biozidprodukte-Richtlinie ⁽²⁾ an den Tierschutz stelle, außer Acht gelassen.
3. Die Kommission habe die Verteidigungsrechte der Sumitomo Chemical (UK) plc nicht gewahrt.
 - Die Stellungnahme und die Daten dieser Gesellschaft seien nicht berücksichtigt worden, so dass deren Verteidigungsrechte zwangsläufig verletzt worden seien.

4. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen.

- Der Sumitomo Chemical (UK) plc sei keine Zeit gelassen worden, neue Daten zu erheben. Ihre Begründungen für das Nichteinreichen von Daten (Waiver) seien zu Unrecht zurückgewiesen worden.

⁽¹⁾ ABl. 2018 L 235, S. 24.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1).

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2018 — Darment/Kommission

(Rechtssache T-739/18)

(2019/C 72/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Darment Oy (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Ginter)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den ihr mit dem Schreiben Ares(2018)5305174 vom 16. Oktober 2018 und der E-Mail vom 12. Dezember 2018 mitgeteilten Beschluss der Kommission, die ihr für 2019 für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen zugewiesene Quote zu kürzen, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe dadurch gegen die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ⁽¹⁾ verstoßen, dass sie sich bei der Anwendung von Art. 25 Abs. 2 strikt auf die Daten in dem nach Art. 17 eingerichteten Register gestützt habe, obwohl die Richtigstellung der fehlerhaften Daten in diesem Register beantragt worden sei.
2. Der Beklagten sei insofern ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie die Erläuterungen der Klägerin zur Inanspruchnahme der Quoten für die Einfuhr als Massengut beim Inverkehrbringen nicht berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. 2014, L 150, S. 195).

**Klage, eingereicht am 18. Dezember 2018 — Taminco and Arysta LifeScience Great Britain/
Kommission**

(Rechtssache T-740/18)

(2019/C 72/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Taminco BVBA (Gent, Belgien) und Arysta LifeScience Great Britain Ltd (Edinburgh, Vereinigtes Königreich)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Mereu und M. Grunchard)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1500 der Kommission vom 9. Oktober 2018 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Thiram sowie zum Verbot der Verwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit Thiram enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde ⁽¹⁾, für nichtig zu erklären und bei Bedarf die Prüfung des in Rede stehenden Wirkstoffs an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und an die Beklagte zurückzuverweisen,
- die Verlängerung der Frist für das Auslaufen der Genehmigung für den in Rede stehenden Wirkstoff anzuordnen, um seine Neubewertung zu ermöglichen,
- hilfsweise die angefochtene Verordnung teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie die Erneuerung der Genehmigung für den in Rede stehenden Wirkstoff im Hinblick auf die Saatgutbehandlung verbietet, und
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

1. Die angefochtene Verordnung weise Verfahrensmängel auf, da die Beklagte nicht berücksichtigt habe, dass der Antrag der Klägerinnen auf Erneuerung der Genehmigung von Thiram für die Verwendung als Blattspray zurückgenommen worden sei und nur die Verwendung für Saatgutbehandlung beibehalten werden solle.
2. Die angefochtene Verordnung sei auf der Grundlage eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers erlassen worden.
3. Die angefochtene Verordnung sei unter Verstoß gegen Art. 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ⁽²⁾ erlassen worden.
4. Die Beklagte habe *ultra vires* gehandelt, als sie die Einstufung des in Rede stehenden Wirkstoffs vorschlagen habe.
5. Die angefochtene Verordnung sei Ergebnis eines Verfahrens, in dessen Verlauf die Verteidigungsrechte der Klägerinnen nicht beachtet worden seien.

6. Die angefochtene Verordnung sei unter Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und die fundamentalen unionsrechtlichen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung erlassen worden.

⁽¹⁾ ABl. 2018, L 254, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — Bronckers/Kommission

(Rechtssache T-746/18)

(2019/C 72/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Marco Bronckers (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kreijger)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den (stillschweigenden) Beschluss der Kommission vom 17. Oktober 2018, mit dem der Zweitanspruch des Klägers auf Zugang zu Dokumenten in Bezug auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Spirituosensektor ⁽¹⁾ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽²⁾ abgelehnt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem er einen Verstoß der Kommission gegen Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 rügt, da sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist entschieden habe.

⁽¹⁾ ABl. 1997, L 152, S. 15.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2018 — Refan Bulgaria/EUIPO (Form einer Blume)

(Rechtssache T-747/18)

(2019/C 72/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Refan Bulgaria OOD (Trud, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Ivanova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form einer Blume) — Anmeldung Nr. 16 544 025

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 6. September 2018 in der Sache R 2518/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — Glimarpol/EUIPO — Metar (Druckluftwerkzeuge)

(Rechtssache T-748/18)

(2019/C 72/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Glimarpol sp. z o.o. (Bytom, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Kondrat)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Metar sp. z o.o. (Gliwice, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 2 125 435-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Oktober 2018 in der Sache R 1615/2017-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an das EUIPO zur nochmaligen Prüfung zurückzuverweisen;

— die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass festgestellt wird, dass es keine Gründe dafür gibt, das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 002125435-001 für nichtig zu erklären;

— der Klägerin die Erstattung der Kosten zuzusprechen.

Angeführte Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;

— Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 24. Dezember 2018 — Tecnodidattica/EUIPO (Leuchtenfuß)**(Rechtssache T-752/18)**

(2019/C 72/48)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Tecnodidattica SpA (San Colombano Certenoli, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Corona und F. Corona)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form eines Leuchtenfußes) — Anmeldung Nr. 14 997 308

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Oktober 2018 in der Sache R 76/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EU) Nr. 207/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2018 — Koinopraxia Touristiki Loutrakiou/Kommission**(Rechtssache T-757/18)**

(2019/C 72/49)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Klägerin: Koinopraxia Touristiki Loutrakiou AE OTA — Loutraki AE — Klab Otel Loutraki Kazino Touristikos kai Xenodocheiakos Epicheiriseis AE (Loutraki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss der Kommission vom 9. August 2018 über die Maßnahmen zugunsten bestimmter griechischer Kasinos SA.28973 — C 16/2010 (ex NN 22/2010, ex CP 318/2009) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage führt die Klägerin zwei alternative Klagegründe an, um geltend zu machen, dass der angefochtene Beschluss ihre Verfahrensrechte verletze und deshalb für nichtig erklärt werden sollte.

1. Der Teil des angefochtenen Beschlusses, in dem die Kommission geprüft habe, ob die mutmaßliche staatliche Beihilfemaßnahme einen „Attraktivitätsvorteil“ gewähre, müsse als eine nach dem Vorprüfungsverfahren getroffene Entscheidung, keine Einwände zu erheben, angesehen werden. Deshalb hätte die Kommission das förmliche Prüfverfahren einleiten müssen, da ernsthafte Zweifel hinsichtlich des Vorliegens eines mit staatlichen Mitteln finanzierten Attraktivitätsvorteils bestanden hätten.
2. Die Kommission sei aufgrund des Urteils T-425/11 in jedem Fall verpflichtet gewesen, das förmliche Prüfverfahren wiederzueröffnen. Die Kommission sei nämlich grundsätzlich verpflichtet gewesen, die Beteiligten aufzufordern, vor Erlass des angefochtenen Beschlusses ihre Stellungnahme abzugeben.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2018 — La Caixa/EUIPO — Imagic Vision (imagin bank)

(Rechtssache T-761/18)

(2019/C 72/50)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Fundación bancaria caixa d'estalvis i pensions de Barcelona La Caixa (Palma de Mallorca, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Valdelomar Serrano, P. Román Maestre, D. Liern Cendrero, D. Gabarre Armengol und J. Rodríguez Fuensalida)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Imagic Vision, SL (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke imagin bank — Anmeldung Nr. 14 861 108

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Oktober 2018 in der Sache R 1954/2017-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage gegen die angefochtene Entscheidung für zulässig zu erklären;
- festzustellen, dass in dieser Entscheidung Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates fehlerhaft angewandt wurde;

- für alle in der Anmeldung der Unionsbildmarke Nr. 14 861 108 imagin bank beanspruchten Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 36 und 38 Schutz zu gewähren;
- dem Beklagten die Kosten einschließlich der Kosten, die der Klägerin für ihre Vertretung in diesem Verfahren entstanden sind, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 3. Januar 2019 — Thai World Import & Export/EUIPO — Elvir (Yaco)

(Rechtssache T-3/19)

(2019/C 72/51)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Thai World Import & Export Co. Ltd (Bangkok, Thailand) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Bénoliel-Claux)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Elvir (Conde sur Vire, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke Yaco — Anmeldung Nr. 14 980 148.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Oktober 2018 in der Sache R 319/2018-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 2. Januar 2019 — Hankintatukku Arno Latvus/EUIPO — Triaz Group (VIVANIA)

(Rechtssache T-4/19)

(2019/C 72/52)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Hankintatukku Arno Latvus Oy (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Fottner und Rechtsanwalt M. Müller)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Triaz Group GmbH (Freiburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke VIVANIA — Unionsmarke Nr. 11 637 121.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Oktober 2018 in der Sache R 767/2018-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Antrag auf Nichtigklärung der Unionsmarke Nr. 11 637 121 „VIVANIA“ zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen, die ihr im vorliegenden Verfahren entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 4. Januar 2019 — Scandlines Danmark und Scandlines Deutschland/ Kommission

(Rechtssache T-7/19)

(2019/C 72/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Scandlines Danmark ApS (Kopenhagen, Dänemark) und Scandlines Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den angefochtenen Beschluss C(2018) 6268 final vom 28. September 2018 über die staatliche Beihilfe SA.51981 (2018/FC) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe durch die Feststellung, dass die der A/S Femern Landanlæg gewährten staatlichen Garantien durch den Baubeschluss genehmigt worden seien und keine staatliche Beihilfe darstellten, einen Rechtsfehler begangen.
2. Zweite Klagegrund: Die Kommission habe durch die Feststellung, dass die Beihilfe in Form einer Kapitalzuführung von 10 Millionen DKK (über die durch den Planungsbeschluss genehmigten 500 Millionen DKK hinaus) mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, einen Rechtsfehler begangen.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe durch die Feststellung, dass die staatlichen Darlehen an die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg durch den Baubeschluss genehmigt worden seien und dass die der A/S Femern Landanlæg gewährten Darlehen keine Beihilfe seien, während die der Femern A/S gewährten Darlehen mit dem Binnenmarkt vereinbar seien, einen Rechtsfehler begangen.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe durch die Feststellung, dass die staatlichen Darlehen, die über das Budget von 1 445 Millionen DKK hinaus gewährt worden seien, durch den Planungsbeschluss genehmigt worden seien und dass sie mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfen seien, einen Rechtsfehler begangen.
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe durch die Feststellung, dass die Steuervorteile keine staatliche Beihilfe seien, einen Rechtsfehler begangen.
6. Sechster Klagegrund: Die Kommission habe ihre Pflicht zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens nach Art. 108 Abs. 2 AEUV verletzt.
7. Siebter Klagegrund: Die Kommission habe ihre in Art. 296 AEUV niedergelegte Begründungspflicht verletzt.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2019 — Repsol/EUIPO (INVENTEMOS EL FUTURO)

(Rechtssache T-8/19)

(2019/C 72/54)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Repsol, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-B. Devaureix und J. C. Erdozain López)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke INVENTEMOS EL FUTURO — Anmeldung Nr. 17 285 807

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Oktober 2018 in der Sache R 1173/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2019 — ClientEarth/EIB**(Rechtssache T-9/19)**

(2019/C 72/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: J. Flynn, QC, und H. Leith, Barrister)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der EIB, keine interne Überprüfung gemäß Art. 10 der Århus-Verordnung⁽¹⁾ durchzuführen, für nichtig zu erklären.
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Rechtsfehler bei der Anwendung der Århus-Verordnung im Hinblick auf den Status von ClientEarth als Nichtregierungsorganisation, den Begriff „Verwaltungsakt“, die Definition der Maßnahmen zur Regelung eines Einzelfalls, die Rechtswirkungen der Entscheidung des Verwaltungsrats der EIB und den Begriff „Umweltrecht“
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 AEUV

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.

Klage, eingereicht am 2. Januar 2019 — Mutualidad de la Abogacía u. a./EZB und SRB**(Rechtssache T-11/19)**

(2019/C 72/56)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: La Mutualidad General de la Abogacía (Madrid) und 75 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Pelayo Jiménez, A. Muñoz Aranguren und P. Hermida Paredes)

Beklagte: Europäische Zentralbank und Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Kläger beantragen,

- als Folge der in der Klage näher dargelegten Verstöße die außervertragliche Haftung der EZB und des SRB festzustellen und sie zu verurteilen, den Klägern für die ihnen entstandenen Schäden, die auf den Eigenkapitalwert ihrer Anteile geschätzt werden, der sich nach der „Bewertung 1“ des SRB auf 2,0020217 Euro/Anteil belief, Ersatz zu leisten sowie, hilfsweise, die Beklagten zu einer Entschädigung von 0,8442 Euro/Anteil zu verurteilen;
- den bei der Verurteilung festgelegten Betrag um nach der von EUROSTAT festgestellten jährlichen Inflationsrate in Spanien berechnete Ausgleichszinsen vom 6. Juni 2017 bis zum Datum des Urteils zu erhöhen, zuzüglich Verzugszinsen (von der EZB für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzter Satz, erhöht um zwei Prozentpunkte) ab dem Datum des Urteils, mit dem die Pflicht zum Schadensersatz festgestellt wird, bis zu seiner tatsächlichen Zahlung;
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf zwei Gründe:

1. Vorliegen von Handlungen oder Unterlassungen der Europäischen Zentralbank, die rechtswidrig oder fahrlässig sein sollen. Insoweit wird Folgendes geltend gemacht:
 - Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes, weil die EZB als für die Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) zuständige Stelle bei den Anteilseignern der Banco Popular Español, S.A., berechnete Erwartungen geweckt habe.
 - Verletzung der Sorgfaltspflicht und der Pflicht zur guten Verwaltung durch die EZB, da sie unter Verstoß gegen die Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen (Art. 27 Abs. 4 der Richtlinie 2014/59) nicht die geeigneten Maßnahmen zum frühzeitigen Eingreifen und/oder zur Sanierung von Banco Popular Español erlassen habe.
2. Vorliegen von Handlungen des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, die rechtswidrig oder fahrlässig sein sollen. Insoweit wird Folgendes geltend gemacht:
 - Verstoß gegen Art. 7 und Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 und gegen Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2014/59 durch unkoordinierte Maßnahmen des SRB und der EZB sowie durch die fehlende Aktualisierung des Abwicklungsplans von Banco Popular Español;
 - Verstoß gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit durch den SRB mit einem entsprechenden Verstoß gegen Art. 339 AEUV und Art. 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.
 - Verstoß gegen Art. 20 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 durch die Weigerung des SRB, eine endgültige Bewertung von Banco Popular Español in Auftrag zu geben, und durch die entsprechende Verletzung der Sorgfaltspflicht und der Pflicht zur guten Verwaltung.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2019 — Nowhere/EUIPO — Junguo Ye (APE TEES)**(Rechtssache T-12/19)**

(2019/C 72/57)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Nowhere Co. Ltd (Tokyo, Japan) (Prozessbevollmächtigter: A. Norris, Barrister)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Junguo Ye (Elche, Spanien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelder der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.*Streitige Marke:* Unionsbildmarke APE TEES — Anmeldung Nr. 14 319 578.*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Oktober 2018 in der Sache R 2474/2017-2.**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angegriffene Marke hinsichtlich sämtlicher streitiger Waren zurückzuweisen;
- hilfsweise, die Sache zur erneuten Prüfung an das EUIPO zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin durch die Beschwerde und das Widerspruchsverfahren entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 10. Januar 2019 — Activos e Inversiones Monterroso/SRB**(Rechtssache T-16/19)**

(2019/C 72/58)

*Verfahrenssprache: Spanisch***Parteien***Klägerin:* Activos e Inversiones Monterroso, SL (Pantoja, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rodríguez Bajón)*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt, ihre Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses vom 31. Oktober 2018 im Rahmen dieses Verfahrens (Ares [2017] 6199530) entgegenzunehmen sowie nach Durchführung eines zweckdienlichen Gerichtsverfahrens durch Urteil den Beschluss vom 31. Oktober 2018 für nichtig zu erklären und ihren Anträgen stattzugeben, indem Zugang zu allen in der betreffenden Verwaltungsakte enthaltenen Dokumenten gewährt wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ geltend.

- Im vorliegenden Fall seien der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Union oder eines Mitgliedstaats, der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, der Schutz des Zwecks von Untersuchungen oder der Widerspruch des Urhebers der Information als Ausnahmen von der Verbreitung von Dokumenten nicht anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. 2001, L 145, S. 43.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2019 — Brown/Kommission

(Rechtssache T-18/19)

(2019/C 72/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Colin M. Brown (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Van Damme)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche vom 19. März 2018, mit der festgestellt wurde, dass er keinen Anspruch mehr auf die Auslandszulage und die Vergütung der Reisekosten hat, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, seinen Anspruch auf die Auslandszulage und die Vergütung der Reisekosten mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2017 wiederherzustellen;
- die Kommission zu verurteilen, die Zulagen und Vergütungen, die vom 1. Dezember 2017 bis zur Wiederherstellung seiner Ansprüche nicht gezahlt worden sind, nebst Zinsen an ihn zu zahlen;
- sofern die Einrede der Rechtswidrigkeit zugelassen wird, die Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts der Beamten auf den Kläger aufzuheben, bis die Organe diese Vorschrift durch eine nicht diskriminierende ersetzt haben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe Art. 4 Abs. 1 Buchst. a des Anhangs VII des Statuts der Beamten nicht richtig ausgelegt. Sie habe zu Unrecht angenommen, dass diese Bestimmung dahin auszulegen sei, dass der Anspruch auf die Auslandszulage, der dadurch begründet werde, dass der Herkunftsort und der Schwerpunkt der Interessen eines Beamten vor seiner Einstellung in einem anderen Mitgliedstaat gelegen hätten, neu zu beurteilen sei, wenn der betreffende Beamte in der Folge die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats erwerbe, in dem er beschäftigt bleibe.
2. Der Kläger werde durch die Entscheidung vom 19. März 2018 insoweit diskriminiert, als sein Anspruch auf die Auslandszulage von den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts der Beamten abhängig gemacht werde.
3. Für den Fall, dass das Gericht zu dem Schluss gelangen sollte, dass die Kommission seinen Anspruch auf die Auslandszulage zu Recht nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Anhangs VII des Statuts der Beamten beurteilt habe, macht der Kläger geltend, dass die Kommission es unterlassen habe, diese Bestimmung in Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung auszulegen.
4. Für den Fall, dass die übrigen drei Klagegründe zurückgewiesen werden sollten, macht der Kläger unter Bezugnahme auf das Vorbringen im Rahmen des zweiten Klagegrundes hilfsweise geltend, dass die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 des Anhangs VII des Status der Beamten insoweit rechtswidrig und unanwendbar sei, als sie Personen, die sich in seiner Situation befänden, ungerechtfertigt diskriminiere.

Klage, eingereicht am 15. Januar 2019 — Pilatus Bank und Pilatus Holding/EZB

(Rechtssache T-27/19)

(2019/C 72/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Pilatus Bank plc (Ta'Xbiex, Malta) und Pilatus Holding Ltd (Ta'Xbiex) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Behrends, L. Feddern und M. Kirchner)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den der Pilatus Bank plc am 5. November 2018 zugesandten Beschluss der EZB vom 2. November 2018 über den Entzug der Banklizenz der Pilatus Bank für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die EZB habe ihre Verantwortung gemäß Art. 14 Abs. 5 der SSM-Verordnung⁽¹⁾ nicht wahrgenommen.
2. Die EZB habe fehlerhaft das Bestehen eines Rechtsgrundes für den Entzug der Banklizenz angenommen.

3. Die EZB habe nicht ordnungsgemäß beachtet, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handele.
4. Die EZB habe die relevanten Tatsachen nicht beurteilt und habe dies nicht unparteiisch und objektiv getan.
5. Die EZB habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
6. Die EZB habe gegen den *Nemo-auditur*-Grundsatz verstoßen.
7. Die EZB habe in Bezug auf ihre Erwägungen im Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung einen Rechtsfehler begangen.
8. Die EZB habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen und habe sich diskriminierend verhalten.
9. Die EZB habe gegen Art. 19 und den 75. Erwägungsgrund der SSM-Verordnung verstoßen und ihr Ermessen missbraucht.
10. Die EZB habe gegen die Verteidigungsrechte der Klägerinnen und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verstoßen.
11. Die EZB habe ihren Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. 2013, L 287, S. 63).

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 6. November 2018 — Berliner Stadtwerke/EUIPO
(berlinGas)**

(Rechtssache T-595/18) ⁽¹⁾

(2019/C 72/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichts hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 436 vom 2.12.2018.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE